

gebiet hinausgehenden Aufgabenstellung und unter Berücksichtigung des Einflusses auf das Machtverhältnis liegen politische Staatenverbindungen vor. Diese beruhen auf der Grundlage der Ungleichheit, weil die Rechte des schweizerischen Partners überwiegen. Da es sich formell in beiden Fällen um einen mehrseitigen Vertrag handelt, stellt sich im Unterschied zum Zollanschlußvertrag die Frage, ob eine zwischenstaatliche oder eine überstaatliche Staatenverbindung vorliegt.<sup>362</sup> Trotz der schwachen Stellung des liechtensteinischen Vertreters in der schweizerischen Delegation des Gemischten Ausschusses kann von einer überstaatlichen Verbindung nicht gesprochen werden. Dieses Organ hat im wesentlichen nur eine beratende Funktion und vermag keinen der Vertragspartner zu verpflichten.<sup>363</sup> Ferner liegen hier Staatenverbindungen ohne übernationalen Charakter vor, werden doch die Individuen des innerstaatlichen Rechts nicht unmittelbar verpflichtet oder berechtigt.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß die Zusatzabkommen mit der Schweiz und den EG die Abhängigkeit des Fürstentums von der Schweiz zwar insofern verstärken, als im Verhältnis zum Zollanschlußvertrag eine zusätzliche Übertragung von — allerdings nicht genau umschriebenen — Hoheitsrechten zur Ausübung erfolgt. Der Ausbau des Abhängigkeitsverhältnisses ist dagegen verhältnismäßig gering, da einerseits wohl der größte Teil der neuen Verpflichtungen durch die Delegation im Zollanschlußvertrag gedeckt wird, andererseits die Gemeinschaftsorgane keine verbindlichen Beschlüsse fassen können.

### 3. Übrige Abgaben

#### A. Stempelabgaben

Bei Abschluß des Zollanschlußvertrages wurde offenbar vorausgesetzt, daß unter das im Rahmen von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 ZV in Liechtenstein anwendbare Bundesrecht auch die Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben fallen wird. Dies geht daraus hervor, daß in Art. 37 ZV von der Abrechnung der Einnahmen und in Ziff. 3 des Schlußprotokolls zum Zollanschlußvertrag von der Über-

<sup>362</sup> Vgl. Riklin 373.

<sup>363</sup> Vgl. Art. 29 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 3 lit. b des Zusatzabkommens mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 lit. c des Zusatzabkommens mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.